

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Die als "Gemeinschaftsstellplätze" festgesetzten Flächen sind in Rasengittersteinen oder Fugenpflaster mit 1,5 cm breiter Fuge auszubilden. Die Fugen sind einzusäen.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung für die Altstadt, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.1992, in Kraft getreten am 15.01.1992.